

**Modul 17**  
**Praktisches Studiensemester (WiSe 2026-27)**  
**– Informationen –**

|                                                                                 |   |
|---------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Studienaufbau und Studienabschluss.....                                      | 1 |
| 2. Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen.....                             | 1 |
| 3. Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters ..... | 2 |
| 4. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters .....                     | 3 |
| 5. Begleitung durch die Hochschule .....                                        | 4 |
| 6. Vertragliche Grundlagen.....                                                 | 4 |
| 7. Zuständigkeiten.....                                                         | 6 |

## *1. Studienaufbau und Studienabschluss*

Das siebensemestrige Vollzeitstudium mit einem **integrierten Praktischen Studiensemester - welches im vierten Semester stattfindet**, endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) in Sozialer Arbeit. Der Studienabschluss berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ zu führen.

Das Lehrangebot ist modularisiert und die Studienanforderungen sind mit Creditpunkten gemäß dem Europäischen Credit Transfersystem (ECTS) bewertet. Mit der erfolgreichen Absolvierung des Praktischen Studiensemesters werden 30 Creditpunkte erworben. Der Ablauf des Studiums ist in der Studienprüfungsordnung (SPO) geregelt. Die SPO besteht aus einem allgemeinen Teil für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einem speziellen Teil für den Studiengang Soziale Arbeit.

Das Praktische Studiensemester (Modul 17) ist in der SPO hinterlegt. Das jeweils für das kommende Semester gültige Modulhandbuch wird immer zum 15.2. und 15.9. vom QM der Hochschule archiviert.

## *2. Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen*

Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Es sind in der Regel Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, der beruflichen Bildung, stationäre, teilstationäre, offene Einrichtungen der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege, Behörden des Bundes, des Landes, des Kreises und der Kommune, Verbände sowie deren regionalen Geschäftsstellen und Verwaltungen.

Für die Suche einer geeigneten Praxisstelle ist der/die Studierende verantwortlich (vgl. § 5, Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ravensburg-Weingarten für die Bachelor-Studiengänge). Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt im Einzelfall mit der Unterzeichnung der Praktikums- und Zielvereinbarung durch die zuständige

Fachberatung im Praxisamt.

Bei der Wahl einer Praxisstelle ist von dem Studierenden darauf zu achten, dass die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt sind:

- Praxisstellen werden als solche anerkannt, wenn sie eine qualifizierte Praxisanleitung durch eine/n Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Diplom oder Bachelor)– sicherstellen und die Verpflichtung zur Einhaltung der Zielvereinbarung erfüllen.
- Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen vor Beginn des praktischen Studiensemesters durch das Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege zu genehmigen.
- Die Praxisstelle benennt in der Praktikumsvereinbarung für das gesamte Praktische Studiensemester eine/n Praxisanleiterin/Praxisanleiter.
- Praxisanleiter:in kann sein, wer über eine einschlägige sozialarbeiterische/sozialpädagogische Ausbildung verfügt und mindestens seit zwei Jahren an der Praxisstelle mit einem Bachelor oder Diplom als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge in Vollzeit arbeitet. Die Praxisanleitung kann in Ausnahmefällen auf Antrag auch Teilzeit (mind. 50%) an der Stelle tätig sein, wenn die regelmäßige Anleitung in ausreichendem Umfang trotzdem sichergestellt ist und wenn eine sinnvolle Integration in den allgemeinen Dienstbetrieb der Praxisstelle während der Abwesenheit der Anleitung gewährleistet ist. Über die Genehmigung entscheidet die Fachberatung. Wünschenswert ist in diesem Fall die Benennung einer zweiten anleitenden Person mit äquivalenter Qualifikation.

Die Hochschule, vertreten durch das Praxisamt, unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung. Hierzu können die Studierenden die Praxisstellendatenbank, sowie das Beratungsangebot der Fachberatung im Praxisamt nutzen. Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt im Einzelfall mit der Unterzeichnung der Praktikumsvereinbarung durch die Fachberatung im Praxisamt im Auftrag der Hochschule. Sie wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Die jeweils aktuellen Formulare sind für Studierende in Moodle unter „Praxisamt“ zu finden.

Bei Interesse an einem Praktischen Studiensemester im Ausland bietet das Praxisamt und das International Office Unterstützung und Beratung an (Kontaktaten siehe Homepage).

### *3. Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des Praktischen Studiensemesters*

Zum Praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden:

- Wer die Prüfungsleistungen der Module des Studienteils I erfolgreich absolviert hat, mindestens jedoch Prüfungen im Umfang von 70 Credits aus den Modulen des Studienteils I erreicht hat.
- Das Modul Theorie und Praxis/Praktisches Studiensemester kann frühestens nach Ende des Prüfungszeitraums des 3. Semesters abgeleistet werden.
- Vier Wochen vor Beginn des Moduls Theorie und Praxisbezüge/Praktisches Studiensemester müssen die genehmigte Zielvereinbarung sowie die Praktikumsvereinbarung mit den Unterschriften des Studierenden, der Praxisstelle und des Praxisamtes im Praxisamt vorliegen.

### **Dauer**

Das Praktische Studiensemester wird im **vierten** Studiensemester absolviert.

Es umfasst 100 Arbeitstage im Umfang tariflicher Vollarbeitszeit. Feiertage, die auf einen Werktag fallen, werden dabei als Arbeitstage gezählt. Die Arbeitstage werden pauschal durch fünf (5) geteilt, um die Arbeitswochen zu berechnen. 100 Arbeitstage sind demnach 20 Wochen. Die Dauer des Praktischen Studiensemesters muss außerdem um die Zahl der angesetzten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verlängert werden. Das heißt, dass bei zehn (10) Tagen Freistellung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die Mindestdauer des Praktischen Studiensemesters 22 Wochen beträgt. Krankheitstage oder Freistellungen vom Dienst können nicht als Arbeitstage gewertet werden. Es wird von daher empfohlen, das Praktische Studiensemester mit der Praxisstelle auf mind. 24 Wochen Dauer zu planen. Andernfalls müssen Fehltage bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters nachgearbeitet werden.

Kommt es zu einer Verlängerung der Dauer des Praktischen Studiensemesters muss das Praxisamt darüber schriftlich mit Bestätigung der Praxisstelle informiert werden.

Für die Studierenden besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub/Freistellung während des Praktischen Studiensemesters (vgl. § 5 SPO Bachelor, allgemeiner Teil). Regelungen zur Freistellung müssen vor Beginn des Praktischen Studiensemesters mit der Praktikumsstelle geklärt werden.

Nach § 28 (Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten) und § 30 (Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) der SPO Bachelor gibt es die Möglichkeit, das Praktische Studiensemester in Teilzeit zu erbringen. Hierzu berät die Fachberatung im Praxisamt.

Ein Erlass des Praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

## Fehlzeiten

Die/der Studierende ist verpflichtet, eine durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Nach dem 3. Tag ist der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Regelungen bei Verhinderung der Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Konsultation, Supervision und Tag der Praxisanleitung) aufgrund einer Erkrankung finden sich unter den diesbezüglichen Ausführungen dieses Informationsblatts. Falls die Erkrankung zu einer Verlängerung der Dauer des Praktischen Studiensemesters führt, muss das Praxisamt darüber schriftlich mit Bestätigung der Praxisstelle informiert werden.

Fehltag müssen ab dem ersten Tag nachgearbeitet werden.

## 4. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters

### Allgemeine Zielsetzung

Studierende sollen in ausgesuchten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit praktische Erfahrungen unter Anleitung sammeln und diese theoriegeleitet reflektieren. Das im Studium erworbene theoretische Wissen soll anwendungsbezogen und selbstverantwortlich umgesetzt werden. Die praktische Erfahrung dient dazu, die eigene professionelle Selbstständigkeit zu entwickeln.

Insbesondere sollen die Studierenden Kompetenzen in den Dimensionen des Wissens, des Könnens und der Haltung erwerben. Konkret bedeutet dies u.a.

- professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit beobachten, einüben, reflektieren und mit theoretischem Wissen verknüpfen,
- die künftige Berufsrolle real erleben und als Teil der persönlichen Entwicklung verarbeiten,
- eine oder mehrere Zielgruppen der Sozialen Arbeit und deren Lebenswelt kennenlernen,
- ein Arbeitsfeld, Arbeitsteams und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennenlernen,
- wissenschaftlich fundierte Konzeptentwicklung für berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit einüben
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Evaluation im Berufsfeld der Sozialen Arbeit kennen lernen.

Im Rahmen des Praktischen Studiensemesters sollen die reflektierte Auseinandersetzung mit den in den vorherigen Semestern erworbenen theoretischen Inhalten, zum Beispiel aus den Bereichen Ethik, Soziologie, Psychologie, Kommunikation und Gesprächsführung, Beratung sowie Recht stattfinden und praktische Umsetzungsmöglichkeiten erprobt werden. Reflexionstätigkeiten stellen einen entscheidenden Bestandteil des Praktikums dar und sind schriftlich im Praxisbericht darzulegen.

## 5. Begleitung durch die Hochschule

Die Begleitung der Studierenden während des Praktischen Studiensemesters wird durch die Veranstaltungen Konsultation und Supervision sichergestellt.

### Konsultation

Konsultation stellt fachliches Handeln in einen theoretischen Bezugsrahmen. Es findet eine Reflexion praktischer Erfahrungen mit institutionellen und organisatorischen Gegebenheiten statt. Mit der Genehmigung der Praktikumsvereinbarung wird den Studierenden ein/e Konsultationsdozent:in zugeteilt. Diese/r ist während der Praxisphase neben dem Praxisamt primäre Ansprechperson für die Studierenden und die Ausbildungsorganisation. Die Zuordnung zu den Konsultationsgruppen erfolgt durch das Praxisamt. Es finden drei Konsultationssitzungen an der Hochschule mit einem Umfang von jeweils vier Unterrichtseinheiten statt. Hinzu kommen Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

### Supervisorische Begleitung

Supervision dient dazu, das eigene Rollenverständnis zu klären, Anforderungen, Prozesse, Ressourcen, Stärken und mögliche Schwierigkeiten oder Konflikte auf der Metaebene zu reflektieren und zu bearbeiten. Mit der Genehmigung der Praktikumsvereinbarung erhalten die Studierenden einen Platz in einer Supervisionsgruppe. Die Organisation erfolgt durch das Praxisamt. Geleitet werden die Gruppen von anerkannten Supervisor:innen, die in der Regel aufgrund eigener beruflicher Erfahrungen mit den Praxisfeldern der Sozialen Arbeit vertraut sind. Es finden Supervisionssitzungen/Praxisberatungen statt mit einem zeitlichen Umfang von insgesamt 19 Unterrichtseinheiten. Hinzu kommen Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

Studierende müssen sich für diese Veranstaltungen im LSF anmelden. Ist die Anmeldung außerhalb der üblichen Fristen, geschieht die Anmeldung mit Hilfe der Mitarbeiterinnen im Praxisamt.

### Regelung bei Fehlzeiten/Nichtteilnahme an den Studientagen

Um die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche fachliche Begleitung im Praktischen Studiensemester durch die Hochschule zu ermöglichen, ist eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden bei den Konsultations- und Supervisionssitzungen erforderlich.

Grundsätzlich müssen die Studierenden Fehlzeiten an den Studientagen melden, am besten in Form einer E-Mail.

Im Falle eines Fehlens an einem Supervisionstermin muss das Praxisamt rechtzeitig per E-Mail informiert werden. Der/Die Supervisor:in ist ebenfalls per E-Mail über die Krankmeldung zu informieren. Mehr als zwei Fehlzeiten führen zu Nichtbestehen des Moduls. Falls dieser Fall eintreten sollte, ist das Praxisamt unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären!

Im Falle eines Fehlens an einer der Konsultationssitzungen ist mit dem Konsultationsdozent/der Konsultationsdozentin abzuklären, in welcher Form eine schriftliche Ersatzleistung zu erbringen ist. Der/Die Dozent:in ist per E-Mail über die Krankmeldung zu informieren.

Für das Fehlen am Tag der Praxisanleitung ist eine schriftliche Erklärung am besten per E-Mail ans Praxisamt erforderlich.

## 6. Vertragliche Grundlagen

### Praktikumsvereinbarung

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der Hochschule vor Beginn des Praktischen Studiensemesters eine Praktikumsvereinbarung ab, in der die

Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Semesters geregelt werden.

Die Praktikumsvereinbarung muss vier Wochen vor Beginn des Praktischen Studienseesters beim Praxisamt Soziale Arbeit eingereicht werden. Die Praktikumsvereinbarung muss mit den Unterschriften des Studierenden und der Praxisstelle im Praxisamt in dreifacher Ausfertigung abgegeben werden. Einwurf in den Hausbriefkasten und Sendung per Post ist ebenfalls möglich. Ein unterschriebenes Formular verbleibt im Praxisamt, ein Formular erhält die Praxisstelle, eines der/die Studierende. Der/die Studierende holt zwei Mehrfachausfertigungen der Formulare nach Gegenzeichnung im Praxisamt ab und leitet ein Exemplar an die Praxisstelle weiter.

## Zielvereinbarung

In der Zielvereinbarung sollen die individuellen Vorstellungen der Studierenden hinsichtlich des Praktischen Studienseesters berücksichtigt, mit denen der anleitenden Fachkraft ausgehandelt und mit den jeweiligen Möglichkeiten der Institution abgestimmt werden.

Die Lernziele sollten so konkret formuliert werden, dass sie am Ende der Praxisphase überprüft werden können. Die Zielvereinbarung muss zusammen mit der Praktikumsvereinbarung vier Wochen vor Beginn des Praktischen Studienseesters beim Praxisamt Soziale Arbeit eingereicht werden. Die Zielvereinbarung muss mit den Unterschriften des Studierenden und der Praxisstelle in dreifacher Ausfertigung im Praxisamt abgegeben werden. Einwurf in den Hausbriefkasten und Sendung per Post ist ebenfalls möglich. Ein unterschriebenes Formular verbleibt im Praxisamt, ein Formular erhält die Praxisstelle, eines der/die Studierende. Der/die Studierende holt zwei Mehrfachausfertigungen der Formulare nach Gegenzeichnung im Praxisamt ab und leitet ein Exemplar an die Praxisstelle weiter.

## Tätigkeitsnachweis

Nach § 5, Abs.3 der SPO (allgemeiner Teil) stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Der ausgefüllte Tätigkeitsnachweis ist zusammen mit dem Praxisbericht und allen weiteren Abschluss-Unterlagen in Moodle an der entsprechenden Stelle hochzuladen.

## Praxisbericht

Leistungsnachweis am Ende des Praktischen Studienseesters ist ein schriftlicher Bericht. Die Abgabe erfolgt nach Beendigung des Praktischen Studienseesters. Von dort wird er an den/die Konsultationsdozenten/-in zur Bewertung weitergegeben.

Die Studierenden sollen den Praxisbericht nach Möglichkeit während des Praktischen Studienseesters erstellen. Das Verfassen eines Auswertungsberichtes (Praxisbericht) ist Teil der erforderlichen Reflexion. Die Praxisstellen werden gebeten, hierzu einen Teil der benötigten Zeit zur Verfügung zu stellen. Es wird empfohlen, dies im Rahmen der Zielvereinbarung auszuhandeln und festzulegen.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob und inwieweit die Ziele des Praktischen Studienseesters erreicht wurden.

Eine „Orientierungshilfe zur Erstellung des Praxisberichts“ wird den Studierenden im Rahmen der Konsultationssitzungen zur Verfügung gestellt.

## Anerkennung des Praktischen Studienseesters

Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praktischen Studienseesters sind im jeweils gültigen Modulhandbuch (Homepage) aufgeführt.

Der „Antrag zur Anerkennung“ listet die notwendigen Unterlagen auf und wird von der Studierenden/dem Studierenden spätestens mit der letzten einzureichenden Unterlage abgegeben.

## Versicherungsrechtliche Grundlagen

In Deutschland unterliegen Studierende auch für den Zeitraum des Praktischen Studienseesters der studentischen Krankenversicherungspflicht. Sie müssen für ihre Krankenversicherung selbst sorgen.

Die Praxisstellen sind nicht verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge für Studierende zu entrichten, da es sich um ein verpflichtend vorgeschriebenes Studiensemester handelt.

Es bestehen von Seiten der Hochschule kein Haftpflichtversicherungsschutz und kein Unfallversicherungsschutz am Arbeitsplatz. Bei Bedarf sollten die Praxisstellen Studierende im Praktischen Studiensemester wie ihre festen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haftpflicht- und unfallversichern. Wenn Studierende Praktika im Ausland absolvieren oder an einer Stelle tätig sind, die keinem Unfallversicherungsträger angehört, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, eine allgemeine Unfallversicherung bei einem privaten Versicherungsträger abzuschließen.

### *7. Zuständigkeiten*

Für die organisatorische Abwicklung des Praktischen Studienseesters ist das Praxisamt zuständig. Bei Anliegen, die die Inhalte des Praktischen Studienseesters betreffen, können Sie sich an die Fachberatung im Praxisamt oder an die zuständige Konsultationsprofessorin oder den zuständigen Konsultationsprofessor wenden.

Die Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen finden Sie auf der Homepage des Praxisamtes. Bitte nutzen Sie für alle Anfragen die folgende Adresse:

[praxisamt-s@rwu.de](mailto:praxisamt-s@rwu.de)

Stand: 09.01.2026